

PODIUM MUSICALE e.V.

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

- Der Verein führt den Namen „Podium musicale“
- Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Podium musicale e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Weilheim.

§ 2 (Zweck)

- Der Zweck des Vereins ist Förderung junger Künstler. Er verschafft ihnen die Möglichkeit des Auftritts bei öffentlichen Konzerten und fördert ihre Aus- und Weiterbildung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- Ein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Dem Verein können Spenden zufließen, die mit einer Spendenquittung bescheinigt werden.

§ 4 (Vorstand)

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern: 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Schriftführung, Finanzen, Organisation, Medien, Presse und Öffentlichkeit
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- Für Künstlerauswahl und Programmgestaltung kann der Vorstand ausgewählte Persönlichkeiten in den Beirat berufen zur Ausübung einer beratenden Funktion.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde des Pollinger Bibliotheksaales e.V. zwecks Verwendung: zum Erhalt des Pollinger Bibliotheksaales und Fortführung seiner kulturellen Aufgabenstellung. Der künftige Beschluss der Körperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 (Inkrafttreten, Geschäftsjahr)

- Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 21. August 2011 beschlossen und ist seit der Eintragung in das Vereinsregister (VR 203816) in Kraft.
- Für das Geschäftsjahr wird jeweils ein Rechnungsabschluss erstellt.
- Ein Bilanzprüfer und Revisor prüft einmal jährlich die Rechnungsführung und erstattet den Mitgliedern darüber Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.
- Die Gesamtaktivitäten des Vereins werden in einem Jahresbericht dokumentiert.